

gemäßem Verhalten nicht genutzt und die gesellschaftlichen Belange mißachtet hat. Gesellschaftliche Verantwortung kann aber nur derjenige tragen, der die geistigen Fähigkeiten besitzt, sich die gesellschaftlichen Verhaltensregeln bewußt zu machen, den konkreten sozialen Anforderungen nachzukommen und sein Verhalten nach den gewonnenen Einsichten zu steuern. Andernfalls kann sein Verhalten nicht als verantwortungslos im Sinne der strafrechtlichen Schulddefinition angesehen und er auch nicht bestraft werden. Die Schuld ist gemindert, wenn krankhafte bzw. krankheitswertige Störungen die geistigen Fähigkeiten eines Täters erheblich einschränken. Erst durch diese persönlichkeits- und tatbezogene Feststellung können die Tat selbst und der Grad der strafrechtlichen Schuld zutreffend charakterisiert werden. Die geistigen Voraussetzungen der Schuld müssen im Strafverfahren ebenso wie alle anderen Schulelemente zweifelsfrei nachgewiesen werden (Art. 4 Abs. 3 StGB).

Bei der Feststellung der Art und Schwere der Schuld sind alle Faktoren zu berücksichtigen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben. Voraussetzung und sozialer Inhalt der Schuld ist folglich, daß der Täter fähig war, sich in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zu entscheiden, jedoch trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklichte (§ 5 StGB). Die Grundsätze strafrechtlicher Schuld bilden zugleich auch den Ausgangspunkt für die Beurteilung der gesellschaftlichen Anforderungen an das Verhalten der Menschen in verschiedenen Tatsituationen. Nur in bezug auf diesen Inhalt läßt sich die tatbezogene Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eines Täters beantworten.

Bei erwachsenen Straftätern ist grundsätzlich davon auszugehen, daß sie die geistigen Fähigkeiten für ein gesellschaftsgemäßes Handeln besitzen. Nur wenn sich aus dem Persönlichkeitsbild, dem Tatgeschehen oder dem Sozialverhalten des Angeklagten Hinweise ergeben, die zu berechtigten Zweifeln an der vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen, ist eine psychiatrische Begutachtung erforderlich!<sup>1</sup>

Die neue Fassung der Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit trägt den Erkenntnissen der Psychologie Rechnung, wonach der Mensch im Lebensprozeß auf der Grundlage seiner physischen und psychischen Entwicklung die sozialen Normen und Verhaltensregeln nach einer persönlichkeitspezifischen Verarbeitung als eigenes Wert- und Bezugssystem verinnerlicht, sie sich als eigene Steuerungsmechanismen aneignet und somit die Fähigkeit erwirbt, sein Handeln nach diesen Normen zu bestimmen. Der Täter muß demzufolge zur Zeit der Tat die Fähigkeit gehabt haben, sich nach den durch die Tatbegehung berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu richten.

Es ist also zu prüfen, ob der Angeklagte auf Grund der gesamten Bedingungen seiner Persönlichkeitsstruktur überhaupt fähig war, sich die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens anzueignen und zu verinnerlichen, so daß er zur Zeit der Entscheidung zur Tat über die notwendigen Kenntnisse und Einsichten, das erforderliche Wertungsvermögen sowie die motivbezogene Differenzierungsfähigkeit in bezug auf die der Tat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Regeln verfügte. Zu prüfen ist weiter, ob er auch in der Lage war, sich danach zu steuern, oder ob diese Fähigkeit infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Bewußtseinsstörung oder einer schwerwiegenden abnormen \*

Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert beeinträchtigt war.

### Voraussetzungen der Zurechnungsunfähigkeit

Die bisherige Regelung der Zurechnungsunfähigkeit im § 51 Abs. 1 StGB (alt) bezog sich darauf, daß dem Täter die Einsicht in das Unerlaubte der Tat oder die Handlungsfähigkeit fehlte. Die neue Ausgestaltung wurde exakt nach dem in den §§ 5 ff. StGB dargestellten Inhalt strafrechtlicher Schuld vorgenommen, wonach sich die Zurechnungsunfähigkeit des Täters darauf beziehen muß, daß er infolge subjektiver, vom Gesetz genannter Mängel nicht fähig war, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden (§15 Abs. 1 StGB). Wie bisher ist strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen, wenn diese Unfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt auf zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder auf Bewußtseinsstörung beruht. Der Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit umfaßt in diesem Sinne die psychischen Krankheiten und die Geistesschwäche, deren besondere Hervorhebung nicht mehr erforderlich war.

Die Prüfung, ob der Täter aus den im Gesetz genannten Gründen zurechnungsfähig war oder nicht, ist immer tatbezogen vorzunehmen. Die Feststellung allein, daß der Angeklagte z. B. an einer Schizophrenie leidet oder zu hochgradigen Affekten disponiert ist, genügt nicht. Es muß vielmehr geklärt werden, ob und inwieweit sich krankhafte bzw. bewußtseinsbeeinträchtigende Störungen auf das Tatverhalten konkret ausgewirkt haben. Nur wenn zur Tat subjektive Beziehungen krankhaften Charakters mit den im § 15 StGB genannten Auswirkungen bestehen, kann davon ausgegangen werden, daß es dem Täter nicht möglich war, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten.

Dabei muß jedoch beachtet werden, daß es dem Handelnden auch im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit noch möglich ist, ein bestimmtes, meist unkompliziertes Ziel zu verfolgen, d. h., einen sog. natürlichen Verhaltensentschluß zu fassen. Diese Auffassung ist im Hinblick auf die Regelung des § 15 Abs. 3 StGB von praktischer Bedeutung, weil derjenige, der sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt hat und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, nach dem Gesetz bestraft wird, das er mit der Handlung objektiv verletzt hat. Die Abgrenzung zwischen verschiedenen Tatbeständen liegt jedoch mitunter allein auf der subjektiven Seite, z. B. bei der Abgrenzung der §§ 115, 116 zu § 112 StGB. Folglich muß die natürliche Zielrichtung des Handelns — denn ein Handeln liegt ja noch vor — festgestellt werden, was oftmals kompliziert ist.

Die §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 StGB enthalten den Begriff der Entscheidung. Er ist nicht mit dem in § 6 StGB zur Kennzeichnung der beiden Arten des Vorsatzes verwendeten Entscheidungsbegriff gleichzusetzen. Für die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit und deren Umfang ist unter dem Entscheidungsbegriff jedes strafrechtlich relevante Handeln eines Täters zu verstehen.

### Voraussetzungen für das Vorliegen einer erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit

Die Voraussetzungen für die erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit (§16 Abs. 1 StGB) nehmen in der ersten Alternative Bezug auf die in § 15 Abs. 1 StGB genannten Gründe, soweit die Zurechnungsfähigkeit des Täters zur Tatzeit dadurch nicht ausgeschlossen, sondern nur eingeschränkt war. Die zweite Alternative besagt jedoch, daß auch eine schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit des Täters seine Entscheidungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen kann,

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Amboß / Roehl, a. a. O., S. 678 ff.